

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 22/07 B

L 8 AL 50/04 (LSG für das Saarland)
S 13 AL 20/02 (SG Saarbrücken)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 20. November 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 26. August 2001.
- 2 Der Kläger bezog bis 25. August 2001 Arbeitslosengeld. Die Bewilligung von Alhi lehnte die Beklagte im Anschluss daran ab, weil der Kläger über Geldvermögen in Höhe von 199.725,22 DM und einen Anteil an einer Eigentumswohnung im Wert von 24.410,78 DM (insgesamt 224.136 DM) verfüge. Im Widerspruchsbescheid vom 29. Januar 2002 wies die Beklagte darauf hin, dass ein Schonvermögen zur alsbaldigen Errichtung eines Hausstandes nur anerkannt werden könne, wenn die Gründung eines Hausstandes innerhalb eines Jahres nach dem 26. August 2001 verwirklicht werde. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Saarbrücken vom 20. Oktober 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> für das Saarland vom 20. November 2006). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, die für den Eigenheimerwerb vorgesehenen Geldmittel seien im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen, weil nicht nachgewiesen sei, dass diese Mittel zum alsbaldigen Erwerb eines Hausgrundstücks iS von § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) bestimmt gewesen seien. Nach Überzeugung des Senats sei der Wert des zu berücksichtigenden Vermögens noch höher als von der Beklagten zu Grunde gelegt.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er rügt als Verfahrensfehler, dass das LSG die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt habe. Das LSG habe unberücksichtigt gelassen, dass er vorgebracht habe, die Beklagte wäre ihren besonderen Betreuungspflichten ihm gegenüber nicht nachgekommen. Die Beklagte habe ihn über das Erfordernis des alsbaldigen Erwerbs eines Hausgrundstückes binnen Jahresfrist nicht aufgeklärt. Da er von Anfang an seine Pläne zum Erwerb von Eigentum offen gelegt habe, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen von Amts wegen aufzuklären, ob er von der Beklagten über die Rechtslage, nämlich den hierbei zwingend zu beachtenden alsbaldigen Erwerb des geplanten Immobilieneigentums, belehrt worden sei. Im Zweifel macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Es stelle sich die Rechtsfrage, ob die Beklagte verpflichtet gewesen sei, ihn, wenn er bei Antragstellung auf Alhi seine finanziellen Verhältnisse offen lege und mitteile, das vorhandene Vermögen solle zum Immobilienerwerb eingesetzt werden, nicht nur auf das Formular bzw Merkblatt für Alhi, welches auszuhändigen ist, diesbezüglich hinzuweisen, sondern darüber hinaus zusätzlich verpflichtet sei, ihn dahingehend zu beraten bzw aufzuklären, dass eine Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens bei der Bedürftigkeitsprüfung nur dann außen vor bleibe, wenn der geplante Immobilienerwerb "alsbald", dh binnen Jahresfrist, iS der Vorschrift des § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 AlhiV verwirklicht werde. Diese Rechtsfrage sei klärungsfähig und klärungsbedürftig.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage formuliert, der Breitenwirkung zukommen kann, weil er bei seiner Frage allein die konkrete Ausgestaltung des vorliegenden Einzelfalls zu Grunde legt, dessen Subsumtion unter eine Norm, die eine Beratungspflicht der Beklagten vorschreibt, erreicht werden soll.
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Kläger die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der von ihm gestellten Rechtsfrage ausreichend dargelegt hat. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht (BSG) zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw das durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Der Kläger behauptet lediglich, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Dabei lässt er außer acht, dass das BSG bereits in zahlreichen Verfahren über den Umfang und die Ausgestaltung der Beratungspflichten des Sozialversicherungsträgers und den daraus folgenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entschieden hat. Inwiefern die Rechtsfrage in diesem rechtlichen Kontext (Beratungspflichten, Herstellungsanspruch) klärungsbedürftig ist,



hat der Kläger nicht aufgezeigt. Jedenfalls fehlt es aber am Vortrag zur Klärungsfähigkeit der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53). Zur formgerechten Darlegung der Klärungsfähigkeit reicht es nicht aus, aufzuzeigen, dass das BSG über die aufgeworfene Frage zu entscheiden haben wird, sondern es ist ebenfalls darzulegen, dass die Entscheidung des Rechtsstreits insgesamt von der Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage abhängt. Hierzu hätte der Kläger im Einzelnen darzulegen gehabt, inwiefern eine - behauptete - unterlassene Beratung der Beklagten überhaupt kausal für sein Verhalten geworden ist. Er hätte insbesondere darzulegen gehabt, inwieweit die Beklagte über die im Widerspruchsbescheid vom 29. Januar 2002 bereits deutlich gemachte Rechtsansicht hinaus nochmals darauf hätte hinweisen müssen, dass § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 AlhIV einen alsbaldigen Erwerb des Wohneigentums voraussetzt, denn genau diese Rechtsfolge ist dem Kläger in dem Widerspruchsbescheid deutlich vor Augen geführt worden. Des Weiteren hätte der Kläger darzulegen gehabt, ob innerhalb des Instituts des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs überhaupt ein behördliches Handeln denkbar ist, mit dem der behauptete Beratungsfehler hätte ausgeglichen werden können. Der Kläger hat es - rein tatsächlich - unterlassen, Wohneigentum zu erwerben. Dieses rein tatsächliche Handeln kann von der Beklagten innerhalb ihrer rechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeglichen werden. Der Kläger hätte mithin aufzeigen müssen, wie ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch hier überhaupt zum Erfolg hätte führen können.

- 7 Der Kläger hat auch keinen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die reine Sachaufklärungsrüge gemäß § 103 SGG eröffnet nicht die Revisionsinstanz. Einen Beweis Antrag vor dem LSG hat der Kläger weder bezeichnet und noch nicht einmal behauptet.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

